



SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGS- VERORDNUNG DER STADT USTER (SEVO)



INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Gegenstand.....	2
Art. 2 Vollzugszuständigkeit	2
Art. 3 Strategische Planung.....	2
Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen.....	2
Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser.....	3
Art. 6 Anlagen- und Kanalisationskataster	3
Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Stadt	3
B. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen.....	4
Art. 8 Anschlusspflicht im Allgemeinen.....	4
Art. 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	4
Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen.....	4
Art. 11 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	4
C. Kontrollen und Bewilligungen.....	5
Art. 12 Kontrollen	5
Art. 13 Bewilligungstatbestände	5
D. Gewässerschutzmassnahmen	5
Art. 14 Förderung.....	5
Art. 15 Verfahren.....	5
E. Gewässerunterhalt.....	6
Art. 16 Unterhaltsplan	6
Art. 17 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts.....	6
F. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung.....	6
Art. 18 Grundsätze.....	6
Art. 19 Abwassergebühren und -beiträge.....	6
Art. 20 Bemessung der Anschlussgebühren.....	7
Art. 21 Weitere Bestimmungen zu den Anschlussgebühren.....	7
Art. 22 Nachforderung von Anschlussgebühren	7
Art. 23 Bemessung der Benutzungsgebühr.....	7
Art. 24 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr.....	8
Art. 25 Zonengewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und der Benutzungsgebühr	8
Art. 26 Bemessung der Mehrwertbeiträge	9
Art. 27 Schuldner.....	9
Art. 28 Rechnungsstellung und Fälligkeit.....	9
G. Haftungs- und Schlussbestimmungen	9
Art. 29 Haftung	9
Art. 30 Rechtsschutz	10
Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse.....	10
Art. 32 Inkrafttreten	10

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974,

erlässt:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Art. 1 Gegenstand**

Diese Verordnung regelt:

- a) die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Stadtgebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b) die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c) die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz,
- d) den Gewässerunterhalt.

Art. 2 Vollzugszuständigkeit

¹ Der Stadtrat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a) die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b) die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c) eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

² Der Stadtrat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Art. 3 Strategische Planung

Der Stadtrat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b) das finanzielle Führungsinstrument.

Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a) das stadteigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- b) Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Stadt mitbenutzt werden.

² Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

³ Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

¹ Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

² Der Stadtrat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

³ Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.

⁴ Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.

⁵ Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.

⁶ Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

Art. 6 Anlagen- und Kanalisationskataster

¹ Die Stadt führt über das gesamte Stadtgebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind. Der Kataster erfasst auch die Versickerungsanlagen.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Stadt die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Stadt

Die Stadt kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

B. BESONDERE PFLICHTEN DER GRUNDEIGENTÜMER UND INHABER VON ABWASSERANLAGEN

Art. 8 Anschlusspflicht im Allgemeinen

¹ Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

² Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Stadt an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z. B. Kanalisationsanschluss mit Ableitung zur öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) beteiligen.

Art. 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Der Anschluss ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren. Vorausgesetzt bleibt die Prüfung der Machbarkeit und Zumutbarkeit für den Hausanschluss.

Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

¹ Die Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

² Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a) bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b) bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c) bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d) bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e) bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f) bei Missständen,
- g) vor der Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Stadt.

Art. 11 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

¹ Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

² Fehlt dieser Nachweis, setzt der Stadtrat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

C. KONTROLLEN UND BEWILLIGUNGEN

Art. 12 Kontrollen

¹ Der Stadtrat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

² Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

³ Festgestellte Mängel an privaten Abwasseranlagen sind innert angesetzter Frist durch den Eigentümer zu beheben.

Art. 13 Bewilligungstatbestände

¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

a) die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,

b) die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,

c) die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,

d) jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,

e) die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

² Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Stadt das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

D. GEWÄSSERSCHUTZMASSNAHMEN

Art. 14 Förderung

¹ Die Stadt kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

² Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Stadtgebiet.

³ Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 10 % der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

⁴ Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.

Art. 15 Verfahren

¹ Der Stadtrat entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvergleichs.

² Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.

³ Die Fertigstellung ist der Stadtverwaltung unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.

E. GEWÄSSERUNTERHALT

Art. 16 Unterhaltsplan

Der Stadtrat erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

Art. 17 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

¹ Der Stadtrat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

² Zu diesem Zweck dürfen bis zu 5 % der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

F. FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

Art. 18 Grundsätze

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Stadt Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

² Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

³ Die Stadt erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

⁴ Grundeigentümer haben vor der Ausführung von baubewilligungspflichtigen sowie nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Stadt die Veränderung der Bemessungsgrundlagen von Gebühren unaufgefordert zu melden.

⁵ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁶ Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

Art. 19 Abwassergebühren und -beiträge

Die Stadt erhebt

a) Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,

- b) Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung, welche jährlich erhoben werden,
- c) Mehrwertbeiträge von Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren.

Art. 20 Bemessung der Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonen- oder nutzungsgewichteten Grundstücksfläche und deckt die Anschlussgebühr Regenabwasser sowie die Anschlussgebühr Schmutzabwasser ab. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche (in Quadratmetern) wird die effektive Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) mit den in Art. 25 Abs. 1 festgelegten Faktoren multipliziert.

² Ausserhalb der Bauzone richtet sich die gebührenpflichtige Fläche nach der effektiven Nutzfläche (Geschossflächen) und der Art der Nutzung. Es gelten die Multiplikationsfaktoren von Art. 25 Abs. 3.

³ Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 10.50 pro Quadratmeter gebührenpflichtige Fläche. Preisbasis ist der 1. Januar 2024 des Zürcher Wohnbaukostenindex. Dem Stadtrat obliegt die periodische Anpassung.

Art. 21 Weitere Bestimmungen zu den Anschlussgebühren

¹ Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung sind die Anschlussgebühren in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühren werden nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung definitiv berechnet und über das Bardepot abgerechnet.

² Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

³ Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Stadtrat spezielle, erhöhte Anschlussgebühren erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für die Entsorgung und für die Reinigungskapazität (Grenzkosten) orientieren.

Art. 22 Nachforderung von Anschlussgebühren

Bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ganz oder teilweise überbauten Grundstücken, die bereits an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossen sind, entfallen weitere Anschlussgebühren.

Art. 23 Bemessung der Benutzungsgebühr

¹ Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:

- a) Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 25 zonen- gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern,
- b) Mengengebühr aufgrund des Wasserverbrauchs in Kubikmetern, unabhängig von der Bezugsquelle.

² Die Gesamterträge aus den Grundgebühren sollen in der Rechnung der öffentlichen Abwasserentsorgung ungefähr 50 % des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

Art. 24 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

¹ Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, eine erheblich höhere hydraulische Belastung oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang C «Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe» der gültigen VSA/OKI-Empfehlung «Gebührensistem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen».

² Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

³ Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.

⁴ Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr weniger als Fr. 25.00, kann auf die Erhebung verzichtet werden.

⁵ Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z. B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Stadt in Rechnung stellen.

Art. 25 Zonengewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und der Benutzungsgebühr

¹ Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr und der Anschlussgebühr wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:

FZ, RZ, LwZ, EZ	Faktor 0,2
L2/30, W2/30, W2/40	Faktor 1
W2/50, W3/50, D2, G2	Faktor 2
W3/70, W4/70, G3, Oe	Faktor 3
I4, I5	Faktor 4
K3, K3/4, Z3	Faktor 5
Z5	Faktor 6
Verkehrswege mit eigener Parzelle (ausgenommen Flurwege)	Faktor 6

² Werden für die Strassenentwässerung die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Benutzungsgebühr geschuldet. Die massgebende Fläche entspricht der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsfläche.

³ Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche aus der Summe der Geschossflächen ermittelt. Die massgebende Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Geschossflächen mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor. Die einzelnen Faktoren betragen:

reine Wohnbauten	Faktor 5
gemischte Nutzung	Faktor 6
rein gewerbliche Nutzung	Faktor 7

⁴ Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Stadt bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden, Ausgabe 2003).

Art. 26 Bemessung der Mehrwertbeiträge

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

Art. 27 Schuldner

Gebührenschnldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 28 Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5 % erhoben werden.

² Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

G. HAFTUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Haftung

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² Aus der Mitwirkung der Stadt entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Stadt.

³ Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

a) Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,

b) Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Art. 30 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

- a) den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Stadtgebiet,
- b) die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Stadt zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
- c) die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

² Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

² Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen vom 1. April 2008 und die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung) vom 1. April 2008 aufgehoben.

Genehmigung durch den Gemeinderat

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat beschlossen am: 20. März 2023

Die Stadtpräsidentin: Barbara Thalmann

Der Stadtschreiber: Pascal Sidler

Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
mit Genehmigungsnummer (UmweltPlus): 2721026

genehmigt am: 19. Mai 2023

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bemerkung zur sprachlichen Gleichstellung: Für die bessere Lesbarkeit des Verordnungstextes werden die Empfehlungen zur sprachlichen Gleichstellung ausnahmsweise nicht eingehalten. Wenn beispielsweise von «Verursachern», «Benutzern», «Eigentümern», «Baurechtnehmern», «Stockwerkeigentümern», «Bezügern» oder «Schuldnern» die Rede ist, sind selbstverständlich auch die weiblichen Bezeichnungen dieser Normen miteingeschlossen. Damit werden schwerfällige Formulierungen oder der allzu häufige Gebrauch von nominalisierten Partizipien wie «Grundeigentum Besitzende» o. ä. vermieden.



uster

Wohnstadt am Wasser